

10/SN-429/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.687/2-DSR/93

Dr. SINGER  
2768

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>88</u> -GE/19 <u>83</u>
Datum: 24. NOV. 1993
Verteilt <u>25.</u> -Nov. 1993 <i>ch</i>

*Dr. Singer*

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984;  
Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf  
übermittelt.

Anlagen

18. November 1993  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wiesinger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.687/2-DSR/93

Dr. SINGER  
2768

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984,  
do. GZ 21.101/29-II/D/14/93;

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat zu dem im Betreff genannten  
Gesetzesentwurf in seiner Sitzung am 17. November 1993 folgende  
Stellungnahme beschlossen:

Zu § 11a:

Die Bestimmung ordnet an, daß hinsichtlich bestimmter, taxativ  
aufgezählter Datenarten die Ärzteliste öffentlich ist. Daraus  
ist abzuleiten, daß es auch einen nicht öffentlichen Teil der  
Ärzteliste gibt. Welche Datenarten darin aufzunehmen sind, sagt  
die Bestimmung nicht. Es wird daher angeregt, den gesamten  
Inhalt der Ärzteliste, sohin auch den nicht öffentlichen Teil  
taxativ zu regeln.

Zu § 38 Abs. 4 und § 83 Abs. 6:

Ungeachtet der Tatsache, daß diese Bestimmungen im wesentlichen  
bereits in Kraft gestanden sind, ist darauf hinzuweisen, daß  
ausdrückliche gesetzliche Ermittlungs-, Verarbeitungs- und  
Übermittlungsermächtigungen die jeweils zu ermittelnden, zu  
verarbeitenden und zu übermittelnden Daten ausdrücklich und

- 2 -

taxativ aufzählen müssen. Im Hinblick auf die Übermittlung von öffentlichen Daten der Ärzteliste ist dieses Erfordernis (wenngleich dies gerade bei öffentlichen Daten nicht notwendig wäre) erfüllt, die Ermittlungs- und Verarbeitungsermächtigung von (sonstigen) "persönlichen berufsbezogenen Daten" ist jedoch zu weit. Eine derart allgemein formulierte Bestimmung kann - mangels näherer Konkretisierungen - nicht dahingehend überprüft werden, aus welchem Grund die Ermittlung und Verarbeitung dieser Daten notwendig im Sinn des § 1 Abs. 2 DSGVO iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK ist, was jedoch für die Überprüfung der Verfassungskonformität dieser Bestimmung erforderlich wäre. Es wird daher angeregt, die durch die Landesärztekammern bzw. Österreichische Ärztekammer zu ermittelnden und verarbeitenden personenbezogenen Daten der Ärzte taxativ aufzuzählen.

Zu § 101 Abs. 6:

Nach dieser Bestimmung ist jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe in ein von der Österreichischen Ärztekammer zu führendes Disziplinarregister einzutragen. Diese Bestimmung verweist auf § 83 Abs. 5, der den Inhalt des Disziplinarregisters zwar umschreibt, ohne jedoch die darin einzutragenden Datenarten aufzuzählen ("Angabe der Personaldaten des Kammerangehörigen sowie der Daten des verurteilenden Erkenntnisses"). Es wird daher angeregt, den Inhalt des Disziplinarregisters taxativ vorzugeben.

18. November 1993  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Weissinger*